



**MARKTGEMEINDE
VELDEN AM WÖRTHER SEE**

A-9220 Velden - Seecorso 2

E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

Velden, am 19.03.2026

EINLADUNG

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/98 i.d.g.F. in Verbindung mit der Geschäftsordnung i.d.g.F. – Verordnung des Gemeinderates vom 17. 4. 2024, Zl. 2/003-04/24/S – werden die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See zu der für

Dienstag, den 24. März 2026 um 18:00 Uhr

im Festsaal des Gemeindeamtes, 2. Stock, anberaumten **Sitzung des Gemeinderates** unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung eingeladen. Vor Behandlung der Tagesordnung wird eine Fragestunde gem. § 46 K-AGO abgehalten.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Angelobung nachgerückte Ersatzmitglieder des Gemeinderats gemäß § 21 Abs. 5 K-AGO
3. Bestellung der Protokollfertiger gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO
4. Nachwahl des Bürgermeisters gemäß § 23 Abs. 3 K-AGO
5. Angelobung neugewählter Bürgermeister gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO
6. Nachwahl des 1. Vizebürgermeisters sowie dessen Ersatzmitglied gemäß § 24 Abs. 8 K-AGO
7. Angelobung 1. Vizebürgermeister sowie dessen Ersatzperson gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO
8. Nachwahl des 2. Vizebürgermeisters sowie dessen Ersatzmitglied gemäß § 24 Abs. 8 K-AGO
9. Angelobung 2. Vizebürgermeister sowie dessen Ersatzperson gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO
10. Nachwahl eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstands und dessen Ersatzmitglied gemäß § 24 Abs. 8 K-AGO
11. Angelobung sonstiges Mitglied des Gemeindevorstands sowie dessen Ersatzperson gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO
12. Nachwahlen in Ausschüssen gemäß § 26 Abs. 8 K-AGO
13. Pachtvertrag Liegenschaft 383/4 KG 75318 Velden am Wörthersee (Tenniscenter)
14. Bericht Amt der Kärntner Landesregierung – Querschnittsprüfung Vergnügungssteuer
15. Privatrechtliche Vereinbarung – Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsfrist Parz. 44/1, 45, 46, 49, 50/2, 50/3 und 51 alle KG 75309 Latschach an der Drau
16. Berichte der Mitglieder des Gemeindevorstands
17. Anträge und Anfragen gemäß §§ 41 bis 43 K-AGO

Gemäß § 27 Abs. 2 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. ist jedes Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, zu dieser Sitzung rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen.

Ist ein Mitglied des Gemeinderates verhindert, so hat dieses die Verhinderung rechtzeitig unter Bekanntgabe des Grundes dem Bürgermeister oder der Amtsleitung (§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung) bekannt zu geben, damit gem. § 33 K-AGO der Ersatz einberufen werden kann.

Die Sitzung des Gemeinderates ist gem. § 36 K-AGO **öffentlich**.

Für den Bürgermeister:
Der 2. Vizebürgermeister



Markus Fantur

Ergeht an:

- Mitglieder des Gemeinderates
- Amtstafeln (digital + analog)
- Internet
- Medienvertreter